

liehen Zuweisung ist - innerhalb von 4 Wochen - ein Nutzungsvertrag oder / Mietvertrag abzuschließen. Die Nutzer sind berechtigt, G. zu tauschen, wenn dadurch der G. besser ausgelastet wird. Der Tausch bedarf der Genehmigung des Rates der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde. Durch Beschluß des zuständigen örtlichen Rates kann G. entzogen und die Räumung angeordnet werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Wohnraum darf grundsätzlich nicht als G. genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß.

**gewerkschaftliche Krankenunterstützung** - finanzielle Unterstützung aus der Gewerkschaftskasse der Betriebs- oder Ortsgewerkschaftsorganisation, die an Gewerkschaftsmitglieder bei / ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit von mehr als 6 Wochen im Kalenderjahr neben dem / Krankengeld der Sozialversicherung gezahlt wird. Die Höhe der g. K. richtet sich nach der Höhe der FDGB-Beiträge, die das Gewerkschaftsmitglied in den letzten 3 Kalendermonaten vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit entrichtet hat. Die Summe dieser Beiträge geteilt durch 13 ergibt den Betrag, der ab 7. Krankheitswoche im Kalenderjahr je Kalendertag gezahlt wird, und zwar für eine Dauer, die abhängig ist von der Dauer der ununterbrochenen Mitgliedschaft im FDGB: z. B. bei mehr als einjähriger Mitgliedschaft bis einschließlich 12. Krankheitswoche (42 Tage) und bei mehr als 9jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft bis einschließlich 15. Krankheitswoche (63Tage). Das Krankengeld und die g. K. dürfen zusammen die Höhe des vor Eintritt der Krankheit bezogenen Nettoverdienstes nicht überschreiten.

**gewerkschaftliche Prozeßvertretung** - im / gerichtlichen Verfahren in Arbeitsrechtssachen von einem Gewerkschaftsfunktionär ausgeübte / Prozeßvertretung eines im FDGB organisierten Werkstätigen. Gewerkschaftlich organisierte Werkstätige, die in einem Arbeitsrechtsverfahren Kläger oder Verklagter (/ Prozeßpartei) sind, können eine g. P. in Anspruch nehmen (§301 Abs. 1 AGB; §3 Abs. 3, §5 Abs. 1 ZPO). Vor allem bei den Kreisvorständen des FDGB bestehen Prozeßvertretergruppen, deren Mitglieder g. P. übernehmen; Prozeßvertreter kann aber z. B. auch ein dazu befähigtes Mitglied der ? Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) sein. Wendet sich ein Werkstätiger mit einem Antrag auf g. P. an die BGL oder den Gewerkschaftsvorstand, darf der Antrag nur abgelehnt werden, wenn das vom Werkstätigen angestrebte Ergebnis des Verfahrens in offensichtlichem Gegensatz zur / sozialistischen Gesetzlichkeit stehen würde. Der Prozeßvertreter wird vom zuständigen Vorstand bzw. von der BGL mit der g. P. beauftragt und benötigt außerdem eine Prozeßvollmacht des von ihm zu Vertretenden (§9 Abs. 4 ZPO). Er hat im Verfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie ein von einer Prozeßpartei beauftragter Rechtsanwalt; ihm werden alle Prozeßdokumente für den von ihm Vertretenen zugestellt,

er tritt in den Verhandlungen vor Gericht für diesen auf und legt, wenn der Vertretene es wünscht, auch / Rechtsmittel ein. Die g. P. ist kostenlos. Einzelheiten der g. P. sind in der Ordnung über die gewerkschaftliche Prozeßvertretung und Mitwirkung im arbeitsrechtlichen Verfahren (Informationsblatt des Bundesvorstandes des FDGB 1979/6, S.6ff.) geregelt.

**gewerkschaftliche Rechte** - den Gewerkschaften als umfassender Klassenorganisation der Arbeiterklasse und Interessenvertreter der Werkstätigen in der Verfassung garantierte und in Rechtsvorschriften ausgestaltete Befugnisse. Gemäß Art. 45 Abs. 1 Verfassung steht den Gewerkschaften das Recht zu, über alle Fragen, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen betreffen, mit staatlichen Organen, Betriebsleitungen und anderen wirtschaftsleitenden Organen *Vereinbarungen* abzuschließen. Solche Vereinbarungen sind z.B. die ? Rahmenkollektivverträge. Auch der Erlaß arbeitsrechtlicher Bestimmungen ist nur in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB bzw. den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften möglich (§9 Abs. 1, §10 Abs. 2 AGB). Gemäß Art. 45 Abs. 2 Verfassung besitzen die Gewerkschaften das Recht der *Gesetzesinitiative* und der gesellschaftlichen *Kontrolle* über die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werkstätigen. Das AGB beispielsweise wurde nach öffentli-

2,2 Millionen Gewerkschafter als Interessenvertreter ihrer Kollegen
<b>Darunter befinden sich</b>
<b>343012 Vertrauensleute</b>
<b>333487 Kulturobleute</b>
<b>331219 Bevollmächtigte der Sozialversicherung</b>
<b>290138 Sportorganisatoren</b>
<b>112 774 Arbeiterkontrolleure</b>
<b>71 239 Mitglieder der Neuereraktivs</b>
<b>84593 Mitglieder der Frauen- kommissionen</b>
<b>30703 Mitglieder der Jugendkommissionen</b>